

Baugebühren der Gemeinde Aesch ZH

Allgemeine Bestimmungen

Grundlage

Gestützt auf Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 2008 sowie die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit den seither ergangenen Änderungen erlässt der Gemeinderat Aesch ZH diese Gebührenordnung.

Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Aesch ZH.

Grundsatz

Gebührenpflichtig sind Beratungen, Prüfungen, Entscheide, Kontrollen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bauvorhaben und Planungsverfahren.

Gebührenbemessung

Rahmen

Wo ein Gebührenrahmen angegeben ist, werden die Gebühren im Einzelfall nach den Grundsätzen von § 5 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung
- objektive Bedeutung des Geschäftes
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person.

Im Regelfall wird die Gebühr gemäss Ansatz "normal" festgelegt. Abweichungen sind zu begründen.

Mehraufwand

Überschreitet der tatsächliche Gesamtaufwand den Gebührenrahmen, und entspricht der Mehraufwand der objektiven Bedeutung des Geschäftes und dem Nutzen und Interesse des Gesuchstellers oder geht er auf mangelhafte Unterlagen des Gesuchstellers zurück, wird die Gebühr mit Begründung angemessen erhöht.

Anpassung an die Teuerung

Die Gebührenverrechnung wird der Teuerung angepasst, sobald der Zürcher Index der Wohnbaupreise um mehr als 5 % vom Stand bei der letztmaligen Anpassung abweicht. Die Anpassungen erfolgen in Schritten von jeweils 5 Prozentpunkten.

Baudepositum

Zur Sicherstellung von Bewilligungs-, Anschluss- und Kontrollgebühren hat die Bauherrschaft vor Baufreigabe ein unverzinsliches Baudepositum zu leisten. Ein Kostenvorschuss kann auch für Beratungen und Vorentscheide erhoben werden.

Rechtsschutz

Gegen Gebühren und Kostenauflagen, die von Ressortvorständen oder beauftragten Dritten festgesetzt werden, kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen vom Gemeinderat festgesetzte Gebühren und Kostenauflagen ist der Weiterzug an das Baurekursgericht möglich.

Schlussbestimmungen

Aufhebung früherer Erlasse

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 26. Januar 2004.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Gebührenordnung wird rückwirkend ab 1.3.2015 während einer 2-jährigen Versuchsphase angewandt. Sie ist auf alle hängigen Verfahren anwendbar, bei denen bis 28.02.2015 noch kein Baurechtsentscheid getroffen worden ist. Nach dieser Versuchsphase wird sie überarbeitet und dann durch die zuständige Instanz festgesetzt.

Aesch, 27. Januar 2015

Der Gemeinderat

Inhalt

Gebührenerhebung:

BB: im Baubewilligungsverfahren

SA: bei Schlussabrechnung des Bauvorhabens

NS: nach Schlussabrechnung des Bauvorhabens

SE: separate Erhebung

GF: gebührenfrei

BB SA NS SE GF

	BB	SA	NS	SE	GF
1. Beratungen und Vorentscheide					
1.1 Beratungen und Vorgespräche	X				
1.2 Vorentscheide	X				
2. Prüfungen					
2.1 Baugesuchsprüfung und Baubewilligung im ordentlichen Verfahren	X				
2.1.1 Neubauten					
2.1.2 An- und Umbauten					
2.1.3 Nutzungsänderungen					
2.1.4 Abbruch von Gebäuden in der Kernzone					
2.2 Baugesuchsprüfung und Baubewilligung oder Bauverweigerung im Anzeigeverfahren	X				
2.3 Behandlung des Baugesuchs mit Rückzug während Behandlung	X				
2.4 Prüfung des Baugesuchs und Hindernisbrief	X				
2.5 Prüfung und Bewilligung von Projektänderungen		X			
2.6 Prüfung energetischer und schalltechnischer Massnahmen		X			
2.7 Prüfung und Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen		X			
2.7.1 Einfamilienhäuser					
2.7.2 Mehrfamilienhäuser					
2.7.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten					
2.7.4 Landwirtschaftliche Gebäude					
2.8 Prüfung und Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung		X			
2.8.1 Retentions- und Versickerungsanlagen					
2.8.2 Einfamilienhäuser					
2.8.3 Mehrfamilienhäuser					
2.8.4 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten					
2.8.5 Neben- und Kleinbauten, Umbauten und Ergänzungen, landwirtschaftliche Nebengebäude (ohne Gülleanfall)					
2.9 Projektprüfung von Gülle-, Mist- und Abwassergruben		X			
2.10 Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Berechnung der Ersatzabgabe und Prüfung des Schutzraumprojekts		X			
2.10.1 Berechnung der Anzahl Schutzplätze, Beurteilung der Schutzraumbaupflicht und Berechnung der Ersatzabgabe					
2.10.2 Prüfung des Schutzraumprojekts, der Bemessung und Konstruktion					
2.11 Feuerpolizeiliche Prüfung und Bewilligung	X				
2.11.1 im Rahmen von Baubewilligungsverfahren					
2.11.2 als selbständige Vorhaben					
2.12 Prüfung und baurechtliche Bewilligung für Beförderungsanlagen				X	
2.12.1 Prüfung und Bewilligung					
2.12.2 Verwaltungsgebühr der Gemeinde					
2.13 Prüfung und Bewilligung von Gesuchen für Erdwärmesondenanlagen				X	
2.14 Prüfung und Bewilligung von Gesuchen für Tankanlagen und Gebindelager				X	
2.15 Prüfung und Bewilligung von Parzellierungsgesuchen				X	
2.16 Prüfung und Bewilligung von Strassenaufbrüchen					X
3. Kontrollen					
3.1 Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle		X			
3.2 Schnurgerüstkontrolle und Höhenkontrolle Kellerboden				X	

Gebührenerhebung:

BB: im Baubewilligungsverfahren

SA: bei Schlussabrechnung des Bauvorhabens

NS: nach Schlussabrechnung des Bauvorhabens

SE: separate Erhebung

GF: gebührenfrei

BB SA NS SE GF

3.3 Rohbaukontrolle		X			
3.3.1 Einfamilienhäuser					
3.3.2 Mehrfamilienhäuser					
3.3.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten					
3.3.4 Landwirtschaftliche Gebäude					
3.3.5 Anbauten					
3.4 Bezugskontrolle		X			
3.4.1 Einfamilienhäuser					
3.4.2 Mehrfamilienhäuser					
3.4.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten					
3.4.4 Anbauten					
3.5 Schlussabnahme		X			
3.5.1 Einfamilienhäuser					
3.5.2 Mehrfamilienhäuser					
3.5.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten					
3.5.4 Landwirtschaftliche Gebäude					
3.5.5 Kleinbauten, Anlagen, Reklameanlagen, Ausstattungen, An- und Umbauten, Nutzungsänderungen, Geländeänderungen u.ä.					
3.6 Feuerpolizeiliche Kontrollen					
3.6.1 Schlussabnahmen im Rahmen von Bauvorhaben	X				
3.6.2 Periodische Kontrollen				X	
3.6.3 Blitzschutz-, Sprinkleranlagen- und Brandmelderkontrolle					X
3.7 Baupolizeiliche Zwischenkontrollen		X			
3.8 Kontrolle der Privaten Nachweise (Wärmedämmung, Heizung, Klima/Lüftung, Lärm)		X			
3.9 Kontrolle der Liegenschaftsentwässerung		X			
3.10 Kontrolle von Gülle-, Mist- und Abwassergruben		X			
3.11 Abnahmekontrolle und Periodische Kontrolle von Beförderungsanlagen					
3.11.1 Abnahmekontrolle und Betriebsfreigabe				X	
3.11.2 Periodische Kontrolle				X	
3.12 Feuerungskontrolle (Luftreinhaltung)				X	
3.12.1 Gas- und Ölheizungen					
3.12.2 Holzfeuerungen					
3.12.3 Beratungen					
3.13 Bau-, Schluss- und periodische Kontrolle der Schutzräume					
3.13.1 Baukontrolle (Armierung)		X			
3.13.2 Schlusskontrolle und Abnahme		X			
3.13.3 Periodische Kontrolle					X
3.14 Nachkontrollen		X			
4. Übriges					
4.1 Benützung von Gemeindestrassen für den Bauverkehr		X			
4.2 Aufnahme von Leitungen				X	
4.3 Nachführung der Amtlichen Vermessung				X	
4.4 Instandstellung öffentlicher Anlagen		X			
4.5 Benützung von öffentlichem Grund		X		X	
4.6 Temporäre Anlagen auf Privatgrund				X	
4.7 Unterschutzstellung von Natur- und Heimatschutzobjekten					X
4.8 Quartierpläne, private Gestaltungspläne, Erschliessungsverfahren				X	
4.9 Ortsplanungsbegehren					X
5. Nicht aufgeführte Leistungen					

Aufwände Bemerkungen	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
1. Beratungen und Vorentscheide			
1.1 Beratungen und Vorgespräche			
Vom Beratungsaufwand (inkl. Beurteilung von Skizzen und Plänen und Beantwortung von Anfragen vor Baueingabe; baurechtlich und feuerpolizeilich) werden bei Vorhaben in der Kernzone 50 % und in der Wohnzone 30 % erlassen. Die erste Vorabklärung ist gebührenfrei.	nach Aufwand*, bis maximal 80 % der Gebühr gemäss Ziff. 2.1.1.1 - 2.1.1.5 bzw. bis maximal 100 % der Gebühr gemäss Ziff. 2.1.1.6 - 2.2 (diese Begrenzung entfällt bei Beratungen, denen kein Baugesuch folgt)		
1.2 Vorentscheide			
Vorentscheide gemäss § 323f. PBG	nach Aufwand*		
2. Prüfungen			
Prüfungen betreffen Gesuche, Pläne u.ä. von <u>geplanten Vorhaben</u> .			
2.1 Baugesuchsprüfung und Baubewilligung im ordentlichen Verfahren			
In der Gebühr sind folgende Aufwände (vorwegnehmend) enthalten:			
<ul style="list-style-type: none"> - erste Publikation - Überweisung des Baugesuchs an weitere Stellen - Prüfung der Aussteckung - Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte - Absprache von Zu- und Wegfahrt für den Bauverkehr und von Verkehrsumleitungen, Absperrungen und Signalisationen mit dem Gemeindeingenieur - Besprechung von Strassensperrungen oder Verkehrsumleitungen mit dem Polizeivorstand - Baufreigabe - Prüfung und Bewilligung des Umgebungsplans - Prüfung und Bewilligung von Materialisierung und Farbgebung - Lieferung von Hausnummern 			
Bei nicht ausgeführten Vorhaben kann der Bewilligungsinhaber die Rückerstattung des Gebührenanteils für nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangen. Nicht rückgeforderte Beiträge können nicht an künftige Vorhaben angerechnet werden.			
2.1.1 Neubauten			
2.1.1.1 Einfamilienhäuser			
pro Haus	1'000.00	1'500.00	2'500.00
Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleicher Eingabe: 40 %			
2.1.1.2 Mehrfamilienhäuser			
2 - 3 Wohnungen, pro Gebäude	1'500.00	2'000.00	2'500.00
4 - 6 Wohnungen, pro Gebäude	2'000.00	2'500.00	3'000.00
mehr als 6 Wohnungen, pro Gebäude	2'500.00	3'000.00	3'500.00
Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleicher Eingabe: 40 %			
2.1.1.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
klein	600.00	1'000.00	1'600.00
mittel	1'200.00	1'600.00	2'200.00
gross	1'800.00	2'200.00	2'600.00
2.1.1.4 Zuschläge			
für Tiefgaragen	100.00	400.00	700.00
2.1.1.5 Landwirtschaftliche Gebäude			
landwirtschaftliche Wohnhäuser: s. 2.1.1.1 und 2.1.1.2	500.00	800.00	1'500.00
2.1.1.6 Neben- und Kleinbauten			
ohne Wohnräume	250.00	400.00	800.00

Aufwände <i>Bemerkungen</i>	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
2.1.1.7 Anlagen, Mauern, Abstellplätze, Geländeänderungen, Gartengestaltung u.ä. <i>als selbständige Eingabe</i>	150.00	bis	1'000.00
2.1.1.8 Reklameanlagen (permanent) <i>bau- und verkehrsrechtliche Prüfung und Bewilligung</i>	150.00	300.00	500.00
2.1.2 An- und Umbauten ohne Wohn- und Arbeitsräume	250.00	400.00	1'500.00
mit Wohn- oder Arbeitsräumen	400.00	600.00	2'000.00
2.1.3 Nutzungsänderungen ohne wesentliche Umbauten	150.00	200.00	400.00
mit wesentlichen Umbauten	400.00	600.00	2'000.00
2.1.4 Abbruch von Gebäuden in der Kernzone	100.00	150.00	300.00
2.2 Baugesuchsprüfung und Baubewilligung oder Bauverweigerung im Anzeigeverfahren			
<i>In der Gebühr sind folgende Aufwände (vorwegnehmend) enthalten:</i>	150.00	300.00	600.00
- <i>Baufreigabe</i>			
- <i>Prüfung und Bewilligung von Materialisierung und Farbgebung</i>			
- <i>Schlusskontrolle</i>			
2.3 Behandlung des Baugesuchs mit Rückzug während Behandlung			
Reduktion der Prüfungskosten von Ziff. 2.1 <i>je nach Umfang der durchgeführten Prüfung, mind. 20 %</i>			
2.4 Prüfung des Baugesuchs und Hindernisbrief			
mit anschliessendem Rückzug des Baugesuchs	max. 80 %	der Gebühr gem. Ziff. 2.1	
mit anschliessend verlangtem formellem Baurechtsentscheid	max. 90 %	der Gebühr gem. Ziff. 2.1.	
mit anschliessender Einreichung eines revidierten Projekts:			
a) für die bisherige Behandlung:	max. 80 %	der Gebühr gem. Ziff. 2.1.	
b) für die Behandlung des revidierten Projekts:		Gebühr gem. Ziff. 2.5	
2.5 Prüfung und Bewilligung von Projektänderungen			
nach Aufwand	max. 60 %	der Gebühr gem. Ziff. 2.1.	
2.6 Prüfung energetischer und schalltechnischer Massnahmen			
<i>pro Nachweis</i>			
Wärmedämmung	--	50.00	--
Heizungsanlagen und Wassererwärmung	--	50.00	--
Klima- und Lüftungsanlagen	--	50.00	--
Schutz vor Lärm	--	50.00	--
2.7 Prüfung und Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen			
2.7.1 Einfamilienhäuser			
pro Haus	200.00	250.00	300.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleicher Eingabe: 40 %</i>			
2.7.2 Mehrfamilienhäuser			
pro Gebäude	200.00	300.00	400.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleicher Eingabe: 40 %</i>			
2.7.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
pro Gebäude	200.00	300.00	500.00

Aufwände Bemerkungen	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
2.7.4 Landwirtschaftliche Gebäude			
Ställe, Remisen u.ä. (Wohnbauten s. 2.7.1 und 2.7.2)	200.00	250.00	300.00
2.8 Prüfung und Bewilligung der Liegenschaftsentwässerung			
2.8.1 Retentions- und Versickerungsanlagen			
pro Anlage	200.00	300.00	500.00
2.8.2 Einfamilienhäuser			
pro Haus	350.00	500.00	1'000.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleicher Eingabe: 40 %</i>			
2.8.3 Mehrfamilienhäuser			
pro Gebäude	500.00	1'000.00	2'500.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleicher Eingabe: 40 %</i>			
2.8.4 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
pro Gebäude	1'000.00	2'000.00	4'000.00
2.8.5 Neben- und Kleinbauten, Umbauten und Ergänzungen, landwirtschaftliche Nebengebäude (ohne Gülleanfall)			
pro Baute bzw. Vorhaben	200.00	300.00	400.00
<i>Ställe u.ä. (mit Gülleanfall): s. Ziff. 2.9</i>			
2.9 Projektprüfung von Gülle-, Mist- und Abwassergruben			
	nach Aufwand*		
2.10 Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Berechnung der Ersatzabgabe und Prüfung des Schutzraumprojekts			
2.10.1 Berechnung der Anzahl Schutzplätze, Beurteilung der Schutzraumbaupflicht und Berechnung der Ersatzabgabe			
bis 50 Schutzplätze	300.00	400.00	500.00
51-100 Schutzplätze	400.00	500.00	600.00
101-200 Schutzplätze	500.00	700.00	900.00
über 200 Schutzplätze		nach Aufwand*	
2.10.2 Prüfung des Schutzraumprojekts, der Bemessung und Konstruktion			
bis 50 Schutzplätze	300.00	400.00	500.00
über 50 Schutzplätze		nach Aufwand*	
2.11 Feuerpolizeiliche Prüfung und Bewilligung			
<i>Die Gebühren für die feuerpolizeiliche Prüfung und Bewilligung schliessen die Gebühren für die Schlussabnahme im Rahmen von Bauvorhaben bzw. die Kontrolle/ Abnahme von selbständigen Vorhaben mit ein.</i>			
2.11.1 im Rahmen von Baubewilligungsverfahren			
2.11.1.1 Einfamilienhäuser			
pro Haus	600.00	800.00	1'000.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleicher Eingabe: 40 %</i>			
2.11.1.2 Mehrfamilienhäuser			
aus nicht brennbaren Bauteilen	1'200.00	1'600.00	2'000.00
aus brennbaren Bauteilen (Holzbau)	1'800.00	2'400.00	3'000.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleicher Eingabe: 40 %</i>			
2.11.1.3 Zuschläge			
für Wohnraumlüftung in Mehrfamilienhäusern	--	400.00	--
für Tiefgarage < 600 m ²	--	400.00	--
für Tiefgarage > 600 m ²	--	800.00	--

Aufwände <i>Bemerkungen</i>	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
2.11.1.4 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
klein	600.00	800.00	1'000.00
mittel	1'200.00	1'600.00	2'000.00
gross	1'800.00	2'400.00	3'000.00
2.11.1.5 Landwirtschaftliche Bauten			
< 3000 m ³	600.00	800.00	1'000.00
> 3000 m ³	900.00	1'200.00	1'500.00
2.11.1.6 Klein- und Kleinstbauten (ab 20 m² Grundfl.)			
ohne Auflagen und Abnahme	--	160.00	--
mit Auflagen und Abnahme	300.00	400.00	600.00
2.11.1.7 Umbauten			
Umbau ohne Auflagen und Abnahme	--	160.00	--
Umbau einer oder mehrerer Nutzungseinheiten, pro Einheit	300.00	400.00	600.00
2.11.2 als selbständige Vorhaben			
2.11.2.1 Wärmetechnische Anlagen			
ohne Auflagen und Abnahme (z.B. Brenner, Wärmepumpe)	--	160.00	--
flüssige und gasförmige Brennstoffe (z.B. Oel, Erdgas)	--	250.00	--
Stückholz, Flüssiggas, Schnitzel, Pellets	--	350.00	--
Cheminée, Cheminéeofen, inkl Abgasanlage	--	350.00	--
nur Abgasanlage	--	250.00	--
2.11.2.2 Lagerung gefährlicher Stoffe			
<i>Exkl. kantonale Gebühren und Kosten. Bezüglich Gewässerschutz werden Tankanlagen und Gebindelager vom Amt für Abfall Wasser Energie und Luft AWEL (Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe) kontrolliert.</i>			
Tankanlagen	--	250.00	400.00
Gebindelager, Chemische Lager	--	350.00	600.00
Verkauf und Lagerung Feuerwerk, Bewilligung	--	250.00	--
Verkauf und Lagerung Feuerwerk, Kontrolle	--	160.00	--
2.12 Prüfung und baurechtliche Bewilligung für Beförderungsanlagen			
2.12.1 Prüfung und Bewilligung			
<i>Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2010 zu Aufzugs- und Beförderungsanlagen wird die Gebühr für Prüfung und Bewilligung vom Kontrollorgan für Beförderungsanlagen gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes Kanton Zürich festgelegt. Sie schliesst die Gebühr für Abnahmekontrolle und Betriebsfreigabe ein.</i>			
2.12.2 Verwaltungsgebühr der Gemeinde			
Grundgebühr je Anlage	--	250.00	--
jede weitere, gleichzeitig zur Prüfung eingereichte Anlage	--	50.00	--
Maximalgebühr	--	500.00	--
2.13 Prüfung und Bewilligung von Gesuchen für Erdwärmesondenanlagen			
<i>Die Gemeinde verlangt für ihre Aufwände keine Gebühr. Das Amt für Abfall Wasser Energie und Luft AWEL stellt den Gesuchstellenden direkt Rechnung.</i>			
2.14 Prüfung und Bewilligung von Gesuchen für Tankanlagen und Gebindelager			
<i>Die gewässerschutzrechtliche Prüfung, Bewilligung und Kontrolle sowie die Rechnungsstellung erfolgen durch das Amt für Abfall Wasser Energie und Luft AWEL.</i>			
2.15 Prüfung und Bewilligung von Parzellierungsgesuchen			
einfache Fälle	--	200.00	--
Fälle mit Prüfung baurechtlicher Vorschriften, der Erschliessung u.a.	300.00	500.00	800.00

Aufwände Bemerkungen	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
2.16 Prüfung und Bewilligung von Strassenaufbrüchen	gebührenfrei		
3 Kontrollen			
<i>Kontrollen betreffen <u>ausgeführte und bestehende Bauten und Anlagen.</u></i>			
3.1 Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle			
pro Kontrollgang	300.00	400.00	500.00
3.2 Schnurgerüstkontrolle und Höhenkontrolle Kellerboden			
<i>Die Kontrolle und Rechnungsstellung erfolgt durch das Geometerbüro.</i>			
nach Aufwand*			
3.3 Rohbaukontrolle			
3.3.1 Einfamilienhäuser			
pro Haus	500.00	750.00	1'000.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleichem Kontrollgang: 40 %</i>			
3.3.2 Mehrfamilienhäuser			
2 - 3 Wohnungen, pro Gebäude	750.00	1'000.00	1'250.00
4 - 6 Wohnungen, pro Gebäude	1'000.00	1'250.00	1'500.00
mehr als 6 Wohnungen, pro Gebäude	1'250.00	1'500.00	1'750.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleichem Kontrollgang: 40 %</i>			
3.3.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
klein	400.00	500.00	700.00
mittel	600.00	800.00	1'100.00
gross	900.00	1'100.00	1'300.00
3.3.4 Landwirtschaftliche Gebäude			
<i>landwirtschaftliche Wohnhäuser: s. 3.3.1 und 3.3.2</i>	250.00	400.00	750.00
3.3.5 Anbauten			
	200.00	300.00	1'000.00
3.4 Bezugskontrolle			
3.4.1 Einfamilienhäuser			
pro Haus	300.00	400.00	650.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleichem Kontrollgang: 40 %</i>			
3.4.2 Mehrfamilienhäuser			
2 - 3 Wohnungen, pro Gebäude	400.00	500.00	650.00
4 - 6 Wohnungen, pro Gebäude	500.00	650.00	750.00
mehr als 6 Wohnungen, pro Gebäude	650.00	750.00	900.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleichem Kontrollgang: 40 %</i>			
3.4.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
klein	200.00	300.00	400.00
mittel	300.00	400.00	550.00
gross	450.00	550.00	650.00
3.4.4 Anbauten			
	200.00	300.00	400.00
3.5 Schlussabnahme			
3.5.1 Einfamilienhäuser			
pro Haus	300.00	350.00	600.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Häuser in gleichem Kontrollgang: 40 %</i>			

Aufwände <i>Bemerkungen</i>	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
3.5.2 Mehrfamilienhäuser			
2 - 3 Wohnungen, pro Gebäude	350.00	500.00	600.00
4 - 6 Wohnungen, pro Gebäude	500.00	600.00	750.00
mehr als 6 Wohnungen, pro Gebäude	600.00	750.00	850.00
<i>Reduktion für weitere gleiche Gebäude in gleichem Kontrollgang: 40 %</i>			
3.5.3 Büro-, Gewerbe- und Schulbauten			
klein	200.00	300.00	400.00
mittel	300.00	400.00	550.00
gross	450.00	550.00	650.00
3.5.4 Landwirtschaftliche Gebäude			
<i>landwirtschaftliche Wohnhäuser: s. 3.5.1 und 3.5.2</i>	250.00	400.00	750.00
3.5.5 Kleinbauten, Anlagen, Reklameanlagen, Ausstattungen, An- und Umbauten, Nutzungsänderungen, Geländeänderungen u.ä.			
<i>als selbständige Eingabe</i>	200.00	300.00	400.00
3.6 Feuerpolizeiliche Kontrollen			
3.6.1 Schlussabnahmen im Rahmen von Bauvorhaben			
<i>Die Gebühren für Schlussabnahmen im Rahmen von Bauvorhaben sowie Kontrollen/ Abnahmen von selbständigen Vorhaben sind in denjenigen für die feuerpolizeiliche Prüfung und Bewilligung enthalten.</i>			
3.6.2 Periodische Kontrollen			
Schulhaus	500.00	600.00	800.00
Tiefgarage	400.00	500.00	600.00
übrige Objekte	300.00	bis	1'000.00
3.6.3 Blitzschutz-, Sprinkleranlagen- und Brandmelderkontrolle			
			gebührenfrei
3.7 Baupolizeiliche Zwischenkontrollen			
<i>bei Feststellung von Verstössen</i>			nach Aufwand*
3.8 Kontrolle der Privaten Nachweise (Wärmedämmung, Heizung, Klima / Lüftung, Lärm)			
pro zu kontrollierendem Fachbereich/Nachweis	25.00	50.00	100.00
3.9 Kontrolle der Liegenschaftsentwässerung			
pro Haus und Kontrollgang	250.00	300.00	500.00
Zuschlag pro weiterem Haus im selben Kontrollgang	50.00	100.00	300.00
3.10 Kontrolle von Gülle-, Mist- und Abwassergruben			
Baukontrolle, Dichtigkeitsprüfung, Werkabnahme und Schlusskontrolle			nach Aufwand*
3.11 Abnahmekontrolle und Periodische Kontrolle von Beförderungsanlagen			
3.11.1 Abnahmekontrolle und Betriebsfreigabe			
<i>Die Gebühr ist in derjenigen für die Prüfung und baurechtliche Bewilligung der Beförderungsanlage enthalten (s. Ziff. 2.12).</i>			
3.11.2 Periodische Kontrolle			
Periodische Kontrolle	--	130.00	--
3.12 Feuerungskontrolle (Luftreinhaltung)			
<i>Die Kosten für die Durchführung der Feuerungskontrollen werden den Anlagebetreibern vom Feuerungskontrolleur gemäss den folgenden Ansätzen (exkl. MwSt, nicht dem Teuerungsausgleich unterstellt) direkt in Rechnung gestellt.</i>			

Aufwände Bemerkungen	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
3.12.1 Gas- und Ölheizungen			
Einstufiger Brenner	--	85.00	--
Zweistufiger Brenner	--	115.00	--
Administrationsgebühr	--	50.00	--
3.12.2 Holzfeuerungen			
Sichtkontrolle 1. Feuerung	--	85.00	--
Sichtkontrolle 2. Feuerung	--	50.00	--
jede weitere Feuerung	--	0.00	--
Sichtkontrolle bei gleichzeitiger Reinigung	--	70.00	--
Holzkontrolle mit Anfeuern	--	115.00	--
Administrationsgebühr	--	50.00	--
3.12.3 Beratungen			
Beratungen aller Art, die über das übliche Mass hinausgehen (u.a. Klage-, Nach- und sonstige Kontrollen): nach Aufwand; Stundenansatz:	--	90.00	--
3.13 Bau-, Schluss- und periodische Kontrolle der Schutzräume			
3.13.1 Baukontrolle (Armierung)			
Kontrolle von Baugrund und Armierung auf der Baustelle	800.00	1'000.00	1'400.00
3.13.2 Schlusskontrolle und Abnahme			
bis 50 Schutzplätze	400.00	500.00	600.00
über 50 Schutzplätze		nach Aufwand*	
3.13.3 Periodische Kontrolle			
		gebührenfrei	
3.14 Nachkontrollen			
baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, lufthygienische u.a. Nachkontrollen		nach Aufwand*	
4. Übriges			
4.1 Benützung von Gemeindestrassen für den Bauverkehr			
Aufnahme des Zustandsprotokolls der für den Bauverkehr benutzten Gemeindestrassen und Zustandsbeurteilung nach Bauvollendung		nach Aufwand*	
4.2 Aufnahme von Leitungen			
Die Aufnahme und Übertragung in den Leitungskataster sowie die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft erfolgen durch das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro.		nach Aufwand*	
4.3 Nachführung der Amtlichen Vermessung			
Die Gebührenerhebung erfolgt direkt durch den Nachführungsgeometer gemäss dem durch den Kanton festgesetzten Tarif.			
4.4 Instandstellung öffentlicher Anlagen			
Instandstellung von Strassen, Gehwegen, Leitungen, Grünflächen u.ä., soweit sie nicht von der Bauherrschaft fachgerecht ausgeführt worden ist		nach Aufwand*	

Aufwände Bemerkungen	Ansätze Fr. (für Teuerungsstand 100 %)		
	minimal	normal	maximal
4.5 Benützung von öffentlichem Grund			
4.5.1 für bauliche und gewerbliche Zwecke, temporär			
Bewilligungsgebühr	50.00	150.00	250.00
Benützungsgebühr	gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung		
4.5.2 Reklameanlagen, temporär			
<i>innerhalb der Bau- und Erholungszonen; Bewilligungsgebühr</i>	--	50.00	--
4.6 Temporäre Anlagen auf Privatgrund			
<i>Prüfung und Bewilligung von Anlagen in den Bau- und Erholungszonen und von Reklameanlagen in der Kernzone</i>	50.00	bis	200.00
4.7 Unterschutzstellung von Natur- und Heimatschutzobjekten			
<i>Aufwände für die Unterschutzstellung von Natur- und Heimatschutzobjekten gemäss §§ 203ff. PBG (Begehungen, Besprechungen, Gutachten, Treffen der Schutzmassnahmen u.a.) trägt die öffentliche Hand.</i>		--	
4.8 Quartierpläne, private Gestaltungspläne und Erschliessungsverfahren			
<i>Verrechnet wird der Aufwand der Verwaltung und von Beratern sowie - bei Quartierplan- und Erschliessungsverfahren - der Behörde für die Begleitung, Beurteilung, Festsetzung u.ä. Dazu kommen die tatsächlichen Ausgaben für Publikationen und Rechtskraftbescheinigungen.</i>		nach Aufwand*	
4.9 Ortsplanungsbegehren			
<i>Ortsplanungsbegehren, auf die eingetreten wird, stehen in öffentlichem Interesse, weswegen die Gemeinde die entsprechenden Aufwände trägt.</i>		--	
5. Nicht aufgeführte Leistungen			
Die Verrechnung nicht aufgeführter Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, der Sondergebrauchsverordnung, der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts und der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden.			
Anmerkungen			
* «nach Aufwand»: Die Verrechnung erfolgt gemäss vertraglich vereinbarten, reglementarisch festgehaltenen oder üblichen Tarifen und Ansätzen der beauftragten Firmen und Fachpersonen bzw. der Gemeindeverwaltung und -behörden.			